ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

5 K 4742/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

g e g e n

die Stadt Lennestadt, vertreten durch den Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt,
Gz.: 60.1,

Beklagte,

w e g e n

Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 7. Oktober 2025

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Unkel
als Berichterstatterin
beschlossen,
den Beteiligten zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich

vorzuschlagen:

1. Die Beklagte hebt den angefochtenen Vorausleistungsbescheid auf.

2. Die noch offenstehende endgültige Festsetzung des Erschließungsbeitrags erfolgt nach den Modalitäten der gerichtlichen Hinweisverfügung vom 09.09.2025 und dem Schriftsatz der Beklagten vom 30.09.2025, in dem sich die Beklagte vorbehalten hat, die Altkosten für die Fahrbahn in den Erschließungsaufwand einzubeziehen.

3. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Beide Beteiligte werden um Mitteilung bis zum

21. Oktober 2025 (Eingang bei Gericht)

gebeten, ob dem Vergleichsvorschlag zugestimmt wird. Für den Fall der beiderseitigen Zustimmung handelt es sich um einen verfahrensbeendenden gerichtlichen Vergleich im Sinne des § 106 VwGO, der zu einer Reduzierung der Gerichtskosten von drei Gebühren auf eine Gebühr führt.

Dr. Unkel